

# Pumpspeicherwerk Atdorf

## Beratende Stellungnahme 8

---

### **Auftraggeber:**

Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung 5 Umwelt / 79083 Freiburg i. Br.



### **Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsplanung  
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle  
Schillerstr. 16, 79183 Waldkirch  
Tel.: 07681 / 4937055  
*planung@zurmoehle.com*

Kurztext Thema:	Methodik der ornithologischen Bestandserfassung
Bezug: Dokumentenname:	D.01/UVS Kap. 3 Methodik Bestand Seite 24 ATD-GE-PFA-D.01-09001-ILF-Vögel-Z.0.pdf) Scoping
Datum:	6. Juni 2016
Bearbeiter:	Dipl.-Biol. M. Boller Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle

Prüfeschwerpunkt	Natura 2000 <input type="checkbox"/>	Artenschutz <input checked="" type="checkbox"/>
<b>Schutzgegenstand</b>	<b>Brutvogelerfassung / UVS</b>	
Prüfkontext	<p>Anlass für eine Prüfung lt. Einführender Stellungnahme: Der „aktuelle Kenntnisstand und anerkannte Prüfmethode“ hat sich geändert (z.B. Erfassungsmethodik).</p> <p>Die Methodik der Arterfassung wurde zu Beginn der Untersuchungen mit dem <i>Scoping</i> definiert und im Laufe der Erhebungen weiterentwickelt. Diese spiegelt den „aktuellen Kenntnisstand und die anerkannten Prüfmethode“ wieder.</p> <p>Mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Planfeststellung und Bestandserfassung entsteht die Möglichkeit / Wahrscheinlichkeit, dass die Erfassungsmethodik nicht mehr dem „aktuellen Kenntnisstand und den anerkannten Prüfmethode“ entspricht. Demzufolge könnten sich erhebliche Abweichungen bei den Bewertungen ergeben, sodass bestimmte Methodenänderungen ggf. entscheidungsrelevant sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die Methodik der ornithologischen Erfassung exemplarisch geprüft.</p>	
Fragestellung	<p>Haben sich seit der Erfassung des Vogelbestandes Änderungen in der Methodik („aktueller Kenntnisstand und die anerkannten Prüfmethode“) ergeben?</p> <p>Entspricht die Methodik der Vogelerfassung dem „aktuellen Kenntnisstand und die anerkannten Prüfmethode“?</p> <p>Grundsätzlich gilt bei der Wahl der Methodik „Methodenfreiheit“.</p> <p>Eine Relevanz in abweichender Methodik ist ausschließlich dann zu erwarten, wenn daraus entscheidungserhebliche Unterschiede in der Bewertung denkbar sind.</p>	
Bewertungshintergrund	<p>Als Bewertungshintergrund wird die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen“ vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) herangezogen.</p> <p>Diese fachliche Grundlage ist aktuell, 2015 veröffentlicht.</p> <p>Im ersten Schritt wird die Methodik zur Ermittlung „planungsrelevanter“ Arten (für die Artengruppe der Vögel dargestellt in Kap. 2.2 auf Seite 31 ff) erläutert.</p> <p>Danach erfolgt eine „Darstellung und Prüfung der Nachweismethoden“ (Kap. 2.3 ff auf Seite 41).</p> <p>Basierend auf der vergleichenden Auswertung gängiger Nachweismethoden werden Methodenblätter erarbeitet, die die grundsätzliche Methodik zusammenfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kap. 3.2.1 Revierkartierung (Methodenblatt V1 auf Seite 173)</li> <li>• Kap. 3.2.2 Horst bzw. Nestsuche von Großvögeln (Methodenblatt V2 auf Seite 174)</li> <li>• Kap. 3.3.3 Lokalisation von Baumhöhlen (Methodenblatt V3 auf Seite 175)</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kap. 3.2.4 Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Waldbeständen (Methodenblatt V4 auf Seite 176)</li><li>• Kap. 3.2.5 Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögel (Methodenblatt V5 auf Seite 177)</li><li>• 3.2.6 Linienkartierung</li></ul> <p>Durch die vergleichende Berücksichtigung gängiger Methoden im Zusammenhang mit der synoptischen Entwicklung einer Untersuchungsmethodik, stellt diese fachliche Sammlung die zum Zeitpunkt der Darstellung/2015 anerkannten Prüfmethode dar.</p>
Erläuterung	<p>Nachfolgend werden ausschließlich abweichende Methodenmerkmale beschrieben.</p> <p><u>Baumhöhlen- und Horstkartierung:</u> In der Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen vom BMVI wird eine Horst- und Baumhöhlensuche vorausgesetzt (s. 42). Diese wurde laut der Methodenbeschreibung Vögel in der UVS (ATD-GE-PFA-D.01-09001-ILF-Vögel-Z.0.pdf) nicht, bzw. nur in begrenztem Maße durchgeführt. Eine Baumhöhlenkartierung wird nicht beschrieben und Horste bzw. andere mehrjährig genutzte Vogelnester wurden nur an den Leitungsmasten überprüft.</p> <p><u>Untersuchungszeitraum:</u> Das BMVI verweist für die Methodik weitestgehend auf Südbeck <i>et al.</i> (2005). Aus den Tabellen zum Untersuchungszeitraum ist nicht ersichtlich, ob der jeweilige Bereich am dargestellten Datum komplett erfasst wurde. Insofern kann nicht abgeleitet werden, ob die jeweiligen Begänge zu einem geeigneten Zeitpunkt stattgefunden haben, bzw. die Brutperiode ausreichend abgedeckt wurde.</p> <p>Die Erhebungen im August und im September (2009) sind laut Südbeck zu spät für eine Brutvogelkartierung. Hier ist zu prüfen, ob bei Abzug dieser Begehungen noch ausreichend Begehungen stattgefunden haben.</p> <p><u>Klangattrappeneinsatz:</u> Bei der Auflistung der Klangattrappen finden sich sowohl Arten bei denen der Klangattrappen-Einsatz notwendig ist als auch solche, bei denen dieser als sinnvoll beschrieben wird. Hieraus leitet sich die Frage ab, warum für den Uhu und den Dreizehenspecht keine Klangattrappen verwendet wurden?</p>
Quellen	<p>BMVI (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen, Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik Heft 1115</p> <p>SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. &amp; SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 781 S.</p>

<p>Prüfung / Ergebnis</p>	<p><u>Baumhöhlen- und Horstkartierung:</u> Denkbar wäre, dass eine Vogelart als Nahrungsgast eingestuft wurde, der bei ergänzender Erhebung der Baumhöhlen und Horste eindeutig als Brutvogel identifiziert worden wäre.</p> <p>Bei der dargestellten Untersuchungstiefe ist dieser Fall jedoch unwahrscheinlich. Entscheidungserhebliche Unterschiede in der Bewertung sind demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Da das Revierzentrum ohne eine Baumhöhlen- und Horstkartierung nur als Mitte des Reviers definiert wird, sind bei Zerstörung und Störung <i>Worst-Case</i>-Annahmen zu machen, da der tatsächliche Brutplatz auch am Rand des Reviers liegen könnte. Ohne eine <i>Worst-Case</i>-Annahme ist es möglich, dass die Störung oder Zerstörung der Brutstätte fälschlicherweise ausgeschlossen wird.</p> <p><u>Untersuchungszeitraum:</u> Nicht prüffähig, da aus den Tabellen zum Untersuchungszeitraum nicht hervor geht, ob der jeweilige Bereich am dargestellten Datum komplett erfasst wurde.</p> <p><u>Klangattrappeneinsatz:</u> Nicht prüffähig, weil an anderer Stelle erwähnt wird, dass der Uhu durchaus im Gebiet vorkommt. Wie kann eine Brut ausgeschlossen werden (z.B. Steinbruch Wickartmühle)?</p> <p>Zwar wird der Einsatz von Klangattrappen für Uhu und Dreizehenspecht laut Südbeck nur als sinnvoll (nicht als notwendig) eingestuft, aber die Ergebnisse ohne Klangattrappeneinsatz sind ungenauer. Ein komplettes Übersehen der Arten bei ansonsten korrekter Kartierung ist jedoch unwahrscheinlich.</p>
<p>Zusammenfassende Stellungnahme</p>	<p>Nicht prüffähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zu Umfang und Zeitraum der Begehungen für die Einzelflächen.</li> </ul> <p>Nach „aktuellem Kenntnisstand/2015“ ist die Erfassung von Baumhöhlen- und Horsten Bestandteil einer belastbaren Datengrundlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da in den Antragsunterlagen die Revierzentren mit den Nistplätzen gleichgesetzt werden (vgl. Rückmeldung der Schluchseewerke zur Vollständigkeitsprüfung), können daraus räumlichen Abweichungen / Fehleinschätzungen bei der Beurteilung der „Störung“ und „Zerstörung“ von Brutplätzen resultieren.</li> </ul> <p>Es ist nicht verständlich, warum für örtliche Überprüfung von Uhu und Dreizehenspecht auf den Einsatz von Klangattrappen verzichtet wurde. Ein entscheidungserheblicher Sachverhalt ist nicht anzunehmen, da nach dargestellter Erfassungsmethodik ein komplettes „Übersehen“ dieser beiden Arten nicht zu erwarten ist.</p>
<p>Übertragbarkeit</p>	<p>Nicht übertragbar.</p>